

	Vorlage Nr. UD 7/2019 Beschluss Nr.
--	---

Beratung am: 21.03.2019

Öffentlicher Teil: ja

Initiator: Bürgermeister

Beratungsfolge

Gemeinderat Ummendorf: 21.03.2019

B e t r e f f

Beitrittsbeschluss zum Haushalt 2019

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ummendorf beschließt, den Beitritt zu der Verfügung des Landkreises Börde, Sachgebiet Kommunalaufsicht AZ 30.10.2.GUm.2019.HH vom 06.02.2019, die als Anlage beigefügt ist, und passt insoweit die Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Ummendorf wie folgt an:

§ 3 der Haushaltssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

Die anderen Bestandteile der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Der Beitrittsbeschluss ist unmittelbar der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde vorzulegen und öffentlich bekannt zu machen.

Begründung

Das Sachgebiet Kommunalaufsicht hat die Haushaltssatzung der Gemeinde Ummendorf für das Haushaltsjahr 2019 hinsichtlich der im § 3 enthaltenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.177.600 EUR und deren Finanzierung per Kredit von 250.000 EUR im Jahr 2020 geprüft. Geplant ist die Verpflichtungsermächtigung für den Umbau der im Eigentum der Kirchgemeinde Ummendorf stehenden Pfarrscheune in Zusammenhang mit einer durch das Land Sachsen - Anhalt geförderten Maßnahme.

Geprüft wurde in diesem Zusammenhang die Höhe der beabsichtigten Kreditaufnahme von 250.000 EUR im Jahre 2020. Bei der Prüfung sind die gleichen Kriterien wie für eine Kreditaufnahme im Jahr 2019 anzuwenden. Nach der vorgenommenen Berechnung ergab sich, dass die maximale Kreditermächtigung bei nur 199.100 EUR liegen kann. Somit fehlen 59.000 EUR, um die Maßnahme finanzieren zu können.

Weiterhin wird beanstandet, dass sich das umzubauende Objekt nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Ummendorf befindet. Der vorliegende Pachtvertrag zwischen Gemeinde

und Kirchengemeinde mit dinglicher Sicherung im Grundbuch genügt zwar dem Fördermittelgeber für die Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln, widerspricht jedoch den doppelten Grundsätzen, wonach die Laufzeit des Pachtvertrages kein wirtschaftliches Eigentum begründet. Für die Begründung wirtschaftlichen Eigentums muss die Laufzeit mindestens der Nutzungsdauer des Gebäudes entsprechen.

Aus diesen Gründen wird die Höhe der Verpflichtungsermächtigung des § 3 der Haushaltssatzung versagt. Ebenso wird darauf verwiesen, dass die Planungskosten die im Haushalt 2019 enthalten sind, nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

Um die Vollziehbarkeit des Haushaltes 2019 herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Gemeinde. Diese kann nur abgegeben werden, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss).

Finanzielle Auswirkungen

<u>Abstimmungsergebnis</u>			lt. Beschlussvorlage	abweichender Beschluss		
..... Anzahl der Mitglieder	 davon anwesend	 Stimmberechtigt	 Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA	 Ja-Stimmen	 Nein- Stimmen	 Enthaltungen
Gefertigt	FDL	Beteiligt	FBL	Verbandsgemeindebürgermeister		
(Frau Steinmetz)	(Frau Rhein)		(Frau Dilge)	(Herr Frenkel)		

Zum Vollzug angewiesen:

21.03.2019

Falke
Bürgermeister

- Siegel -